# GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

**Hafen Hannover GmbH**

**§ 1**

**Firma und Sitz**

Die Gesellschaft führt die Firma „Hafen Hannover GmbH“.

Sie hat ihren Sitz in Hannover.

**§ 2**

**Gegenstand des Unternehmens**

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines Kanalhafens (Brinker Hafen) einschließlich der Hafen-, Kran- und Bahnlogistik incl. des Umschlags sowie der damit verbundenen speditionellen Tätigkeiten und Dienstleistungen, ferner der An- und Verkauf sowie das Mieten und Vermieten von Grundstücken.

Die Gesellschaft kann im Auftrag der Landeshauptstadt Hannover weitere Aufgaben, insbesondere für den Eigenbetrieb Städtische Häfen Hannover, übernehmen.

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen und zur Beteiligung an solchen, zur Erreichung von Zweigniederlassungen sowie zum Abschluss von Interessengemeinschafts-, Unternehmens- und ähnlichen Verträgen.

**§ 3**

**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 4**

**Stammkapital**

(1) Das Stammkapital beträgt € 4.546.407,30 (in Worten: Euro viermillionenfünfhundertsechsundvierzigtausendvierhundertundsieben).

(2) Alleinige Gesellschafterin ist die Landeshauptstadt Hannover.

**§ 5**

**Organe**

Die Gesellschaft hat folgende Organe:

1. Geschäftsführung
2. Aufsichtsrat
3. Gesellschafterversammlung.

**§ 6**

**Geschäftsführung**

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/innen. Ist ein/e Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt er/sie allein die Gesellschaft; sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft gemeinschaftlich entweder durch zwei Geschäftsführer/innen oder durch eine/n Geschäftsführer/in mit einem/r Prokuristen/in vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführern/innen Einzelvertretungsbefugnis auch für den Fall erteilen, dass mehrere Geschäftsführer/innen bestellt sind, und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

**§ 7**

**Aufsichtsrat**

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus den Mitgliedern des Werksausschusses Städtische Häfen Hannover. Der/die Werksausschussvorsitzende ist zugleich Aufsichtsratsvorsitzende/er, sein/ihr Stellvertreter/in ist zugleich Stellvertreter/in des/der Aufsichtsratvorsitzenden.

Weiteres Mitglied des Aufsichtsrates ist der /die Oberbürgermeister/in, der/die sich durch eine/n Gemeindebedienstete/n vertreten lassen kann.

(2) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen. Ihm obliegt der Abschluss von Dienstverträgen mit der Geschäftsführung; der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats – im Verhinderungsfall sein/ihr Stellvertreter/in – gilt insoweit allgemein als ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

(3) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat nach Bedarf, mindestens kalenderhalbjährlich, über den Gang der Geschäfte, die beabsichtigte Geschäftspolitik, die Rentabilität und Finanzierung sowie über Verträge und Umstände, die für die Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können, mündlich oder schriftlich zu berichten.

(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten keine Vergütung. Für die Teilnahme an Sitzungen erhalten sie ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,– €.

(5) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.

(6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte, darunter der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in, anwesend sind. Im Falle der Verhinderung kann ein abwesendes Mitglied ein anderes Mitglied zur Stimmabgabe schriftlich bevollmächtigen. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nach Gesetz oder diesem Vertrag keine andere Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Woche nach dem Tag dieser Sitzung eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Der Aufsichtsrat ist in der neuen Sitzung unabhängig von der Zahl der erschienen Aufsichtsratsmitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Ladung zu der neuen Sitzung kann als Eventualladung schon zusammen mit der Ladung zu der ersten Sitzung erfolgen.

(8) In eiligen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des/der Vorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher oder fernmündlicher Erklärungen gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich widerspricht.

(9) Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen (zu Beweiszwecken, nicht als Wirksamkeitserfordernis), die vom Protokollführer/in und dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinem/ihrem Stellvertreter/in zu unterzeichnen und unverzüglich an die Aufsichtsratsmitglieder zu versenden ist und der Genehmigung des Aufsichtsrates bedarf.

## § 8

## Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates

(1) Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates bestimmen sich nach § 52 GmbHG, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist.

(2) Insbesondere hat der Aufsichtsrat folgende Aufgaben:

1. Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinns.

2. Wahl des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin.

3. Vorbereitung aller Beschlüsse der Gesellschafterversammlung.

4. Entscheidung über Kreditaufnahmen, Bürgschaften, Garantien, Wechselverbindlichkeiten oder ähnlichen Haftungen ab 50.000,– €.

5. Soweit vom genehmigten Budget abgewichen wird oder eine Maßnahme im Budget nicht enthalten ist, bedürfen folgende Angelegenheiten der Zustimmung des Aufsichtsrates:

   - Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, wenn ein Betrag in Höhe von 170.000,– € überschritten wird,
   - Abschluss von Verträgen mit den Gesellschaftern oder mit den Gesellschaftern verbundenen Unternehmen,
   - Gewährung von Krediten an die Geschäftsführung gem. § 89 AktG
   - Verträge über Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen, wenn ein Betrag in Höhe von 300.000,– € überschritten wird,
   - Verfügungen über das Betriebsvermögen, wenn ein Betrag in Höhe von 170.000,– € überschritten wird,
   - Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn ein Jahresbetrag in Höhe von 250.000,– € überschritten wird,
   - Abschluss von Vergleichen und/oder Verzicht auf Forderungen, wenn ein Betrag in Höhe von 25.000,– € überschritten wird.
   - Alle sonstigen Geschäfte, die ~~erkennbar und wesentlich~~ über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen.

(3) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine rechtzeitige Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des/der Aufsichtsratsvorsitzenden, im Verhandlungsfalle seines/seiner Stellvertreter/in, selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind ~~in der nächsten Sitzung bekannt zu geben~~ ***dem Aufsichtsrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen und in der nachfolgenden Sitzung auf die Tagesordnung zu setzen***.

(4) Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit den Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte ändern, erweitern oder einschränken.

(5) Die Vertreterinnen und Vertreter der Landeshauptstadt Hannover im Aufsichtsrat unterliegen hinsichtlich der Berichte, die sie gem. § 111 Abs. 4 NGO zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. § 394 AktG ist entsprechend anwendbar.

(6) Erteilung und Widerruf von den Geschäftsführern vorgeschlagenen Prokuren bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.

**§ 9**

**Einberufung und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung**

(1) Die Vertreterinnen oder die Vertreter der Landeshauptstadt Hannover in der Gesellschafterversammlung werden durch den Rat der Landeshauptstadt Hannover nach den Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung gewählt.

(2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt. Bei Bedarf sind weitere Gesellschafterversammlungen einzuberufen, insbesondere wenn es ein/e Gesellschafter/in gegenüber der Geschäftsführung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, wird die Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführer/innen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen. Die entsprechenden Beschlussvorlagen sollen in der Regel mit der Tagesordnung versandt werden.

(3) Die Geschäftsführer/innen und die Aufsichtsratsmitglieder sind auf Verlangen der Gesellschafter verpflichtet, an der Versammlung teilzunehmen.

**§ 10**

**Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

Die Gesellschafterversammlung beschließt in den ihr nach dem Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Fällen.

Sie beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. Feststellung des Jahresabschlusses nebst Ergebnisverwendung und Entlastung von Geschäftsführer/innen und Aufsichtsrat.

2. Den Wirtschaftsplan sowie die mittelfristige Erfolgs-, Finanz- und Investitionsplanung.

3. Ausdehnung der Geschäftstätigkeiten durch Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen einer Diversifikation, teilweise oder vollständige Aufgabe in der Vergangenheit ausgeübter Geschäftstätigkeiten im Rahmen des Gesellschaftszwecks sowie die Errichtung oder Aufhebung von Betriebsstätten und Zweigniederlassungen.

4. Erwerb oder Veräußerung von Betrieben oder Teilbetrieben sowie Gründung von Tochtergesellschaften und Erwerb oder Veräußerung anderer Unternehmen oder Beteiligungen sowie deren Belastung, Abschluss von Unternehmensverträgen.

5. Veräußerung, Übertragung von Anteilen und Aufnahme neuer Gesellschafter.

6. Weisungen an die Geschäftsführung.

**§ 11**

**Jahresabschluss**

Der Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr ist innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und innerhalb eines weiteren Monats dem Aufsichtsrat vorzulegen. Den Gesellschaftern ist der Jahresabschluss spätestens mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung bekanntzugeben.

Über die Billigung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt die Gesellschafterversammlung.

Aus dem Jahresabschluss können Beträge in die freie Rücklage eingestellt werden, und zwar:

Die Gesellschafterversammlung beschließt, inwieweit der sich aus der Jahresrechnung ergebende Jahresüberschuss zur Bildung von Reserven oder sonstigen Rücklagen verwendet wird oder zur Verteilung an die Gesellschafter gelangen oder vorgetragen werden soll. Dabei können, soweit es sich nicht um die Einstellung in gesetzliche Rücklagen handelt, Beträge aus dem Jahresüberschuss in die übrigen Gewinnrücklagen

- ohne Rücksicht auf deren Stand bis zur Hälfte des Jahresüberschusses

- mehr als die Hälfte des Jahresüberschusses, soweit die übrigen Gewinnrücklagen nicht die Hälfte des Stammkapitals überschreitet und der verbleibende Bilanzgewinn vier v.H. des Stammkapitals nicht unterschreitet

eingestellt werden.

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind die Vorschriften des § 316 HGB für große Kapitalgesellschaften anzuwenden.

Der Auftrag des Abschlussprüfers hat sich auch auf die Vorschriften des § 53 HGrG zu erstrecken.

Den für die Landeshauptstadt Hannover zuständigen Prüfeinrichtungen werden die in § 54 HGrG und § 119 Abs. 3 Nr.3 NGO vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.